



## **Stellungnahme des Deutschen Vereins**

**a) „Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste stoppen – Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Effizienz“ Antrag der Fraktion der SPD – BT-Drucksache 17/4847**

**b) „Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Leistungen der Integrationsfachdienste ermöglichen“ Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drucksache 17/5205**

**anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 4. Juli 2011<sup>1</sup>**

Mit Inkrafttreten der Vergabeverordnung (VgV) ist auch die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zum 11. Juni 2010 wirksam geworden. Die bisherigen Bestimmungen der §§ 3 Nr. 4 o und 7 Nr. 6 VOL/A a.F. gelten nicht mehr fort. Für die Vergabe von Vermittlungsaufträgen nach § 46 SGB III greift nunmehr keiner der besonderen Tatbestände der sog. freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 VOL/A. Die Beauftragung von Integrationsfachdiensten mit der Vermittlung schwerbehinderter

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Kerstin Piontkowski. Die Stellungnahme wurde am 21. Juni 2011 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgt seither nicht mehr über freihändige Vergaben, sondern über den Weg der öffentlichen Ausschreibung.

## **Ausschreibung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen**

Der Deutsche Verein hat bereits in seiner Stellungnahme zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente 2008 empfohlen, Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung der neugefassten Leistungen zuzulassen.<sup>2</sup> Die erweiterte Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen birgt seiner Ansicht nach die grundsätzliche Gefahr einer Standardisierung, die die Gestaltungsfreiheit der Vermittler/innen und Fallmanager/innen sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten stark einschränkt. Innovative Konzepte können angesichts einer zentralen Planung der Leistungsinhalte durch die Bundesagentur für Arbeit eher ausgebremst als gefördert werden. Dies ist gerade bei niedrigschwelligen Angeboten nach § 46 SGB III problematisch, da hier die lokale Vernetzung und die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit besonders wichtig sind.

- 1. Der Deutsche Verein empfiehlt erneut, Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach § 46 SGB III, § 61 SGB III und § 240 SGB III sowie der Eingliederungsleistungen nach § 16 f SGB II zuzulassen.**

## **Öffentliche Ausschreibung von Integrationsfachdiensten**

Die aktuelle Diskussion zur öffentlichen Ausschreibung von Integrationsfachdiensten bestätigt diese grundsätzliche Einschätzung. Der Deutsche Verein teilt hier insbesondere die Einschätzung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und des Bundesrates. Im SGB IX ist eine gemeinsame Verantwortung von Integrationsämtern, der Bundesagentur für Arbeit und den anderen Auftraggebern für die Integrationsfachdienste verankert, um eine einheitliche und regional vernetzte Struktur zur Vermittlung und Begleitung von

---

<sup>2</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ (BT-Drucks.16/10810) vom 19. November 2008 (DV 22/08), S. 5.

schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben zu gewährleisten.<sup>3</sup> Aus dieser gemeinsamen Verantwortung der gesetzlichen Leistungsträger begründet sich auch die besondere schnittstellen- und leistungsträgerübergreifende Funktion von Integrationsfachdiensten. Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen wie auch die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber zu den unterschiedlichen Problemsituationen bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Integrationsfachdienste haben daher ein breites, aufeinander abgestimmtes Leistungsangebot sicherzustellen, das von der Analyse der Fähigkeiten und Interessen der Arbeitssuchenden über das Vermitteln eines Arbeitsplatzes bis hin zur individuellen Unterstützung behinderter Arbeitnehmer/innen in der Einarbeitungsphase reicht. Die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausschreibung von Leistungen für die Integration schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird dieser besonderen Schnittstellenfunktion der Integrationsfachdienste nicht gerecht, da sich durch den vergabebedingten häufigen Trägerwechsel weder eine kontinuierliche Betreuung der Betroffenen noch eine verlässliche Hilfestellung für die Unternehmen gewährleisten lässt.

**2. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung auf, durch entsprechende Rechtsänderungen sicherzustellen, dass die Bundesagentur für Arbeit Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen an Integrationsfachdienste künftig wieder freihändig vergeben kann.**

## **Disability Mainstreaming**

Die Betreuungskontinuität – beginnend mit der ersten Kontaktaufnahme über die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bis hin zu begleitenden Hilfen – ist für die Zielgruppe des § 109 SGB IX ganz entscheidend. Gerade Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf verlässliche Hilfestrukturen angewiesen. Ihre speziellen Belange sollten auch bei der Wahl der Beschaffungsart von Integrationsfachdiensten stärker als bislang berücksichtigt werden. Die Perspektive von Menschen mit

---

<sup>3</sup> Beschluss der 87. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 24./25. November 2010 in Wiesbaden, S. 17; Beschluss des Bundesrates zur Eröffnung der Möglichkeit, Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen freihändig zu vergeben (BR-Drucks. 145/11), S. 1.

Behinderungen sowie ihre Gleichstellung werden von der Bundesregierung als Querschnittsaufgabe verstanden. Im Entwurf des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärt sie ausdrücklich, dass bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen von Anfang an verstärkt beachtet werden sollen („Disability Mainstreaming“)<sup>4</sup> Zudem sollen sich alle behindertenpolitischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren, und es sollen bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis geschlossen werden.<sup>5</sup> Die Schaffung eines inklusiven Bildungs- und Arbeitsmarktangebots ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung.<sup>6</sup> Der Deutsche Verein begrüßt das klare Bekenntnis zur Inklusion sowie die Absicht der Bundesregierung zum „Disability Mainstreaming“.<sup>7</sup>

**3. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung auf, ihrer Selbstverpflichtung zum „Disability Mainstreaming“ nachzukommen. Bei der Wahl der Beschaffungsart durch die Bundesagentur für Arbeit und der geplanten Evaluation<sup>8</sup> zu den Ausschreibungen von Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach § 46 SGB III sollten die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen verstärkt berücksichtigt werden.**

### **Pflicht zur Zusammenarbeit und Konzentrationsgebot**

Integrationsfachdienste sollen schnittstellen- und leistungsträgerübergreifend für die Bundesagentur für Arbeit (Vermittlung) und das Integrationsamt (Begleitung, Sicherung eines Arbeitsplatzes) sowie die Rehabilitationsträger (z.B. Eingliederung nach einem

---

<sup>4</sup> Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Referentenentwurf vom 27. April 2011, S. 7.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>7</sup> Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 16. Mai 2011 (DV 19/11), S. 3.

<sup>8</sup> Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Anwendung des Vergaberechts nach § 46 SGB III und hier insbesondere zur Zukunft der Integrationsfachdienste, Ausschussdrucksache 17(11)345, S. 5.

Unfall) tätig sein. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Beauftragung und Finanzierung von Integrationsfachdiensten sind dem gegliederten Sozialrechtssystem geschuldet und können mit dem Bedürfnis nach einem einheitlichen Beratungs- und Betreuungsangebot in Konflikt geraten. Aus diesem Grund obliegt den Integrationsämtern eine besondere Koordinierungsfunktion. Im Rahmen ihrer Strukturverantwortung haben sie darauf hinzuwirken, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden. Darüber hinaus normiert § 101 SGB IX eine Pflicht zur engen Zusammenarbeit von Integrationsämtern und der Bundesagentur für Arbeit, die insbesondere ein gemeinsames Tätigwerden im Sinne eines abgesprochenen Vorgehens beinhaltet.<sup>9</sup>

Ein solches abgestimmtes Vorgehen ist bei öffentlichen Ausschreibungen durch die Bundesagentur für Arbeit jedoch nicht möglich. Diese Verfahrensart soll einen größtmöglichen Wettbewerb sicherstellen. Erst nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten werden hier die Leistungen vergeben. Es lässt sich somit nicht im Vorfeld abstimmen, welcher Bieter den Zuschlag bekommt und damit Ansprechpartner für die Betroffenen und die Arbeitgeber wird. Die Zusammenarbeit von Integrationsämtern und der Bundesagentur für Arbeit wird dadurch erheblich erschwert.

Darüber hinaus sieht der Deutsche Verein die deutliche Gefahr einer zunehmenden Zersplitterung von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen. Ein häufiger Trägerwechsel ist aus sozialpolitischer Sicht problematisch. Zum einen behindert er den Vermittlungserfolg durch Übergangszeiten und erfordert zum anderen stetig neu zu knüpfende Kontakte zu den betroffenen behinderten Menschen, den Arbeitgebern und Verwaltungen. Eine verlässliche und regional vernetzte Struktur zur Vermittlung und Begleitung von schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben lässt sich so nicht mehr gewährleisten.

---

<sup>9</sup> Rechtsgutachten des Deutschen Vereins vom 29. März 2011 (G 09/10), S. 2.

Viele Integrationsämter ziehen sich daher inzwischen aus der gemeinsamen Strukturverantwortung zurück.<sup>10</sup> Diese Problematik wird noch zusätzlich verschärft, da von der Bundesagentur für Arbeit inzwischen komplexe Maßnahmepakete nach § 46 SGB III vergeben werden, die weit mehr als reine Vermittlungsaufträge (§ 37 SGB III a.F.) beinhalten. So werden neben dem Vermittlungsauftrag zum Beispiel auch die Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen ausgeschrieben.<sup>11</sup> Im Gegensatz zur Bundesregierung<sup>12</sup> sieht der Deutsche Verein darin nicht in erster Linie die Chance für die Dienste, sich ein weit größeres Geschäftsfeld zu erschließen, als dies bei den reinen Vermittlungsleistungen nach § 37 SGB III a.F. der Fall war. Aus seiner Sicht besteht vielmehr die Gefahr, dass damit auch begleitende Hilfen ausgeschrieben werden, die in das Aufgabenfeld der Integrationsämter nach § 102 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 SGB IX fallen und damit nicht dem Vergaberecht unterliegen (§§ 111, 113 SGB IX).<sup>13</sup>

- 4. Die Bundesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrationsämter ihrer Strukturverantwortung – wie in der Gemeinsamen Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX vereinbart – nachkommen können und die in § 101 SGB IX vorgeschriebene enge Zusammenarbeit von Integrationsämtern und der Bundesagentur für Arbeit nicht durch wettbewerbliche Vergabeverfahren für Maßnahmen nach § 46 SGB III gefährdet wird.**
  
- 5. Im Rahmen der geplanten Evaluation<sup>14</sup> zu den Ausschreibungen von Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach § 46 SGB III sollte mitgeprüft werden, inwieweit die Maßnahmepakete nach § 46 SGB III auch begleitende Hilfen und Rehabilitationsleistungen enthalten.**

---

<sup>10</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: „Gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen“ (Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“) vom 25. Juni 2009, § 1 Abs. 2, S. 3.

<sup>11</sup> Antrag der Fraktion der SPD: „Ausschreibungspflicht für Leistungen der Integrationsfachdienste stoppen – Sicherstellung von Qualität, Transparenz und Effizienz“, BT-Drucks. 17/4847, S. 2.

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Anwendung des Vergaberechts nach § 46 SGB III und hier insbesondere zur Zukunft der Integrationsfachdienste, Ausschussdrucksache 17(11)345, S. 4.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 5.

## Dienstleistungen im sozialrechtlichen Dreieckverhältnis

In ihrer Unterrichtung „zur Anwendung des Vergaberechts nach § 46 SGB III und hier insbesondere zur Zukunft der Integrationsfachdienste“<sup>15</sup> führt die Bundesregierung erneut aus, dass Vereinbarungen mit Leistungserbringern im Rahmen sog. sozialrechtlicher Dreiecksverhältnisse (z.B. nach §§ 77 und 78b SGB VIII oder nach § 75 SGB XII) nicht dem Vergaberecht unterfallen:

„Es handelt sich bei diesen Vereinbarungen nicht um öffentliche Aufträge im Sinne des Vergaberechts, da grundsätzlich jeder Leistungserbringer, der die spezifischen Voraussetzungen erfüllt, Anspruch auf Abschluss der entsprechenden Vereinbarung hat und damit keine Auswahl am Markt erfolgt. Dem Leistungsberechtigten steht im Rahmen der auf diese Weise zugelassenen Leistungserbringer die Möglichkeit offen, den Leistungserbringer – seinem Wunsch- und Wahlrecht entsprechend, sofern ein solches bei der jeweiligen Sozialleistung besteht – auszuwählen. Mit ihm schließt der Leistungsberechtigte den Vertrag.“<sup>16</sup>

Der Deutsche Verein teilt diese Rechtsauffassung. Er bedauert es jedoch, dass die Bundesregierung bislang seiner Empfehlung<sup>17</sup> nicht nachgekommen ist und eine entsprechende rechtliche Klarstellung, beispielsweise in der Gesetzesbegründung zu § 99 Abs. 1 GWB, vorgenommen hat. Nach wie vor bestehen unter den Mitgliedern des Deutschen Vereins erhebliche Rechtsunsicherheiten über Fragen der Anwendbarkeit von Vergaberecht im Rahmen der sozialen Leistungserbringung.

### **6. Die Bundesregierung sollte durch eine entsprechende Rechtsänderung klarstellen, dass im sozialrechtlichen Dreieckverhältnis zu erbringende Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des Vierten Teils des GWB ausgenommen sind.**

---

<sup>15</sup> Ebenda, S. 1.

<sup>16</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion: „Vergaberecht für Kommunen in der Jugend- und Sozialhilfe“, BT-Drucks. 16/5347, S. 1 f.

<sup>17</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18. Juni 2008 (DV 19/08), S. 6.

## Präqualifikationsverfahren

Als zusätzliche Alternative zur öffentlichen Ausschreibung wird von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einführung eines sog. Präqualifizierungsverfahrens vorgeschlagen.<sup>18</sup> Die Durchführung eines vorgeschalteten Zulassungsverfahrens zur Zertifizierung der Träger wird vom Deutschen Verein begrüßt.<sup>19</sup> Auch nach seiner Einschätzung würde die Einführung der Präqualifizierung den Aufwand für die Eignungsprüfung sowohl für Bieter als auch für öffentliche Auftraggeber wesentlich verringern<sup>20</sup> und somit zur Entbürokratisierung des Vergaberechts beitragen. In der Bauindustrie wird das System bereits auf Bundesebene genutzt.<sup>21</sup> Ein solches Verfahren sollte daher branchenübergreifend eingeführt werden. Die Kosten für die Präqualifizierungsverfahren dürfen nicht zur eigenen Verfahrenszugangshürde werden. Zu hohe Kosten würden finanzschwache Anbieter, unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation, von der Bewerbung abhalten und könnten so Trägerpluralität und damit eine Offenheit für fachlich geeignete und innovative Leistungskonzepte verhindern.

### **7. Der Bund sollte seine Kompetenzen nach § 127 Nr. 6 GWB nutzen, um ein entsprechendes Präqualifizierungsverfahren auch für Vergaben im sozialen Bereich zu definieren und geeignete Institutionen mit der Durchführung beauftragen.**

---

<sup>18</sup> Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Leistungen der Integrationsfachdienste ermöglichen“, BT-Drucks. 17/5205, S. 4.

<sup>19</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18. Juni 2008 (DV 19/08), S. 9 f.

<sup>20</sup> Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BMVBS): Gutachten zur Evaluation der Vergabeverfahren nach der VOB/A, September 2007, S. 85.

<sup>21</sup> So sind die Vergabestellen des Bundeshochbaus durch den Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ab dem 1. Oktober 2008 verpflichtet, bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen nur noch solche Unternehmen zu berücksichtigen, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. geführt werden (B 15-01082-102/11).

## Erleichterungen nach dem europäischen Recht

In seiner „Entschließung zur Eröffnung der Möglichkeit, Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen freihändig zu vergeben“<sup>22</sup> trägt der Bundesrat vor, dass das Vergaberecht unter Beachtung des EU-Rechts grundsätzlich die Möglichkeit der freihändigen Vergabe zulasse, und spricht sich dafür aus, begründete Ausnahmeregelungen für den sozialen Bereich beizubehalten. Der Deutsche Verein teilt diese Position. Auch nach seiner Auffassung<sup>23</sup> sollten bestehende Verfahrenserleichterungen<sup>24</sup> nach dem europäischen Recht für soziale Dienste fortbestehen, sofern die Rechtsschutzmöglichkeit unterlegener Bieter nicht unverhältnismäßig eingeschränkt ist. Die Differenzierung nach verschiedenen Arten von Dienstleistungen trägt den Besonderheiten der sozialen Dienste und der Sozialwirtschaft Rechnung. Insofern unterstützt auch der Deutsche Verein die Einschätzung des Europäischen Parlaments (EP), „dass für sozialwirtschaftliche Unternehmen die Wettbewerbsvorschriften nicht in gleicher Weise angewandt werden sollten wie für andere Unternehmen und dass sie einen sicheren Rechtsrahmen benötigen, der auf der Anerkennung ihrer besonderen Werte basiert“<sup>25</sup>. Bewährte Modelle zur Organisation der sozialen Dienste, die in den derzeitigen EU-Vergaberichtlinien nicht vorgesehen sind, sollten in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten fortgeführt werden können, soweit sie die europäischen Anforderungen an Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung erfüllen.

In Deutschland gilt dies insbesondere für die Leistungserbringung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Aber auch für den Bereich der

---

<sup>22</sup> Entschließung des Bundesrates zur Eröffnung der Möglichkeit, Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen freihändig zu vergeben, BR-Drucks. 145/11, S.2

<sup>23</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“, KOM(2011) 15/4 vom 27. Januar 2011 (DV 15/11), S. 2.

<sup>24</sup> Nach Art. 22 Richtlinie 2004/18/EG (RL) werden öffentliche Dienstleistungsaufträge, die überwiegend dem Gesundheits- oder Sozialwesen zuzuordnen sind und deren Auftragsvolumen über 193.000 € liegt, nach privilegierenden Verfahrensregeln der Art. 23 und 35 Absatz 4 RL vergeben.

<sup>25</sup> Entschließung des EP vom 19. Februar 2009 zu der Sozialwirtschaft, P6\_TA(2009)0062, Nr. 3 und 4; Mitteilung der Kommission: Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2006) 177 endg. vom 26.4.2006, Kap. 1.1; Mitteilung der Kommission Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss der Sozialdienstleistungen, KOM(2007) 275 endg. vom 20. November 2007, Kap. 2.3.

Integrationsfachdienste sind Erleichterungen gegenüber dem europäischen Vergaberecht erforderlich. Ihre schnittstellen- und leistungsträgerübergreifenden Dienstleistungen beruhen primär auf dem Zusammenwirken von Integrationsämtern mit der Bundesagentur für Arbeit. Um diese Komplexleistungen sicherstellen zu können, müssten die öffentlichen Auftraggeber eine gemeinsame öffentliche Ausschreibung durchführen, um tatsächlich Synergieeffekte nutzen zu können. Eine „Auftraggeber-Gemeinschaft“ gibt es aber nicht im Vergaberecht. In diesen Fällen ist die öffentliche Ausschreibung nicht geeignet.<sup>26</sup>

## **8. Die Bundesregierung sollte ihre Befugnis nach dem europäischen Recht nutzen und die in Deutschland bestehenden Verfahrenserleichterungen für soziale Dienste im Vergaberecht beibehalten.**

### **Wahl der Vergabeart**

Darüber hinaus wäre eine größere Flexibilität bei der vergaberechtlichen Verfahrenshierarchie wünschenswert. Die EU-Vergaberichtlinien stellen das offene Verfahren und das nichtoffene Verfahren gleichberechtigt nebeneinander (Art. 28 Satz 2 der Richtlinie 2004/18/EG). Diese Gleichbehandlung ist sowohl bei der Umsetzung des EU-Vergaberechts in das nationale Vergaberecht als auch bei den Vergaberegelungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nachzuvollziehen. In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts<sup>27</sup> hat der Deutsche Verein ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Lockerung der bisherigen faktischen „Kontaktsperr“ zwischen Auftraggeber und Bieter durch eine freiere Wahl der Vergabeart mehr Verhandlungsmöglichkeiten zwischen Auftraggebern und Bietern ermöglichen würde und im Einzelfall zu einer wirtschaftlicheren Vergabe beitragen kann.

---

<sup>26</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“, KOM(2011) 15/4 vom 27. Januar 2011 (DV 15/11), S. 5.

<sup>27</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18. Juni 2008 (DV 19/08), S. 2.

Gerade bei personengebundenen Dienstleistungen spielt der Maßstab der Qualität der zu erbringenden Leistungen eine besondere Rolle. Insbesondere bei Arbeitsmarkt- und Bildungsdienstleistungen gilt es, die konkreten Bedingungen und Bedarfe der Zielgruppen im Vorfeld genau zu klären. Eine einseitige Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber kann diesen Prozess erschweren und u.U. nachhaltige Erfolge bei der Erbringung solcher Dienstleistungen gefährden.

**9. Über das EU-Recht hinausgehende strengere Verpflichtungen der Auftraggeber sollte es insbesondere bei der Wahl der Vergabeart nicht mehr geben.**